

Aktenzeichen: 32-4354.31-20/St2109

Regierung von Niederbayern



Planfeststellungsbeschluss

**Staatsstraße 2109
Aldersbach - Egglham - Pfarrkirchen (B 388)**

Ortsumgehung Waldhof

von Abschnitt 160, Station 0,500
bis Abschnitt 120, Station 4,500

ANONYME FASSUNG

Landshut, 16.07.2013

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
Skizze des Vorhabens	4
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	5
A Tenor	7
1. Feststellung des Plans	7
2. Festgestellte Planunterlagen	7
3.1 Unterrichtungspflichten	9
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	9
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	10
3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	10
3.5 Verkehrslärmschutz	11
3.6 Landwirtschaft	11
3.7 Sonstige Nebenbestimmungen	12
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	13
4.1 Gegenstand / Zweck	13
4.2 Plan	13
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	14
4.3.1 Rechtsvorschriften	14
4.3.2 Einleitungsmengen	14
4.3.3 Betrieb und Unterhaltung / Ausführungsplanung	14
4.3.4 Anzeigepflichten	14
5. Straßenrechtliche Verfügungen	15
6. Entscheidungen über Einwendungen	15
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen	15
6.2 Zurückweisungen	16
7. Kostenentscheidung	16
B Sachverhalt	17
1. Beschreibung des Vorhabens	17
2. Vorgängige Planungsstufen	17
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
C Entscheidungsgründe	19
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	19
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	19
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	19
2. Materiell-rechtliche Würdigung	21
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	21

2.2	Abschnittsbildung	21
2.3	Planrechtfertigung / Planungsziel	21
2.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	22
2.4.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	22
2.4.2	Planungsvarianten	23
2.4.3	Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)	25
2.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	26
2.4.4.1	Verkehrslärmschutz	26
2.4.4.2	Schadstoffbelastung	29
2.4.4.3	Bodenschutz	30
2.4.5	Naturschutz- und Landschaftspflege	30
2.4.5.1	Verbote	30
2.4.5.1.1	Schutzgebiete/geschützte Flächen	30
2.4.5.1.2	Besonderer und strenger Artenschutz	31
2.4.5.2	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	35
2.4.5.3	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)	35
2.4.5.3.1	Eingriffsregelung	35
2.4.5.3.2	Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	36
2.4.5.3.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung	36
2.4.6	Gewässerschutz	38
2.4.6.1	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	38
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	39
2.4.8	Gemeindliche Belange	41
2.4.9	Sonstige öffentliche Belange	42
2.4.9.1	Träger von Versorgungsleitungen	42
2.4.9.2	Denkmalschutz	42
2.4.9.3	Fischereiliche Belange	43
2.4.9.4	Wald	44
2.5	Private Einwendungen	44
2.5.1	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:	44
2.5.1.1	Flächenverlust	44
2.5.1.2	Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen	45
2.5.1.2.1	Übernahme von Restflächen	46
2.5.1.2.2	Ersatzlandbereitstellung	46
2.5.1.2.3	Umwege	46
2.5.1.2.4	Nachteile durch Bepflanzung	47
2.6	Gesamtergebnis	53
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	53
3.	Kostenentscheidung	53
	Rechtsbehelfsbelehrung	54
	Hinweis zur Auslegung des Plans	55

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 31/32-4354.31-20/St2109

**Vollzug des BayStrWG;
St 2109 Aldersbach - Eglham - Pfarrkirchen B 388;
Planfeststellung für die Ortsumgehung Waldhof von Abschnitt 160, Station 0,500 bis
Abschnitt 120, Station 4,500 im Gebiet der Stadt Pfarrkirchen und der Gemeinde Diet-
ersburg, Landkreis Rottal-Inn**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Ortsumgehung Waldhof im Zuge der Staatsstraße 2109 von Abschnitt 160, Station 0,500 bis Abschnitt 120, Station 4,500 wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	-
2	Übersichtskarte vom 29.07.2011	1 : 25.000
3	Übersichtslageplan vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	1 : 2.500
6	Regelquerschnitt vom 29.07.2011	1 : 100
7.1 Blatt 1	Lageplan vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.1 Blatt 2	Lageplan vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	1 : 1.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	-
7.3	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	1 : 2.500
8	Höhenplan vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	1 : 2.500 / 250

11.1	Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen vom 29.07.2011	-
11.2	Lageplan der schalltechnischen Berechnungen vom 29.07.2011	1 : 2.500
12.1	Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplan vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	-
12.2 Blatt 1	Bestands- und Konfliktplan vom 29.07.2011	1 : 2.500
12.2 Blatt 3	Bestandsplan Eitzenhamer Bachtal vom 29.07.2011	1 : 5.000
12.3 Blatt 1	Maßnahmenplan vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 2	Maßnahmenplan vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	1 : 1.000
12.3 Blatt 3	Maßnahmenplan Eitzenhamer Bachtal vom 29.07.2011	1 : 5.000
12.4	Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 29.07.2011	-
13.1	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	-
13.1.2	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	1 : 2.500
13.1.3	Zusammenstellung der Einleitungen in Gewässer, mit Roteintragungen	-
13.1.4	Bachquerschnitt Graben G1 vom 29.07.2011	1 : 100
14.1 Blatt 1	Grunderwerbsplan vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 29.07.2011, mit Roteintragungen	-

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom GmbH, so frühzeitig wie möglich, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Verschiedene Telekommunikationslinien, die nicht in die Planunterlagen aufgenommen wurden (Schreiben der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH vom 12.01.2012), sind in den Bauausführungsplänen zu berücksichtigen. Die Anlagen sind, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse anzupassen. Soweit sich die Telekommunikationslinien im öffentlichen Straßengrund befinden, richtet sich die Kostentragung nach §§ 68 ff. TKG.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Bayern AG, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden die E.ON Bayern AG zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Dem Zweckverband Wasserversorgung Rottal, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, spätestens zwei Monate vor Beginn der Erdarbeiten, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

- 3.1.5 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

Vor Beginn der Erdarbeiten sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Arbeitsdauer bis zur Befestigung aller Böschungen wirksam zu erhalten sind.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch geeignete Maßnahmen vor Abschwemmungen zu sichern. Aushubmaterial ist so zu lagern, dass Abschwemmungen vermieden werden.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

Gewässerverlegung G 1 / Gewässerausbau G 2:

Während der Bauausführung ist auf die Reinhaltung des Gewässers zu achten. Insbesondere dürfen in seinem Einflussbereich keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Zwischen dem Weg (BWV Nrn. 10 / 29) und der linken Böschungsoberkante der Gräben ist jeweils ein Uferstreifen von mindestens 3 m von jeder Aufschüttung freizuhalten.

Gegebenenfalls notwendige Standsicherheitsnachweise von Entwässerungsanlagen sind dem zuständigen Landratsamt vorzulegen.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

3.4.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen und die Rodungserlaubnis.

3.4.2 Die Rodung von Gehölzen und Waldbeständen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Gehölze und Wälder nur entfernt werden, wenn aufgrund naturschutzfachlicher Prüfung sichergestellt ist, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen stehen.

Im Bereich der beiden Gewässerquerungen (Bau-km 2+990 bis 3+130 und 3+780 bis 3+900) ist eine möglichst dichte Bepflanzung als Überflughilfe für fliegende Arten rechtzeitig herzustellen und zu erhalten. Soweit dies im Bereich der Brücke bei Bau-km 3+837 nicht möglich ist, sind andere geeignete Maßnahmen mit 4 m Höhe zu treffen.

3.4.3 Die in der Planunterlage 12 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster zu melden.

3.4.4 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

Die bauausführenden Firmen sind in geeigneter Weise zur Beachtung der gesetzlichen Regelungen über Abgrabungen und Auffüllungen zu verpflichten.

Durch Sand- und Schlammfänge ist der Eintrag von Bodenmaterial in Fließgewässer zu vermeiden (A 3.2). Hinsichtlich Bachmuschel und Erdarbeiten bei der Grabenverlegung G 1 sind die geplanten Maßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4.5 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.

Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um der Ausbreitung und Etablierung von invasiven Neophyten -verursacht durch Erdarbeiten- entgegenzuwirken.

3.4.6 Bei den Pflanzmaßnahmen ist entsprechend dem Merkblatt „Autochthone Gehölze - Verwendung bei Pflanzmaßnahmen“ soweit sachlich geboten (Ausgleichs-

flächen) und im Einzelfall verfügbar, autochthones Pflanzgut zu verwenden. Auf die Verwendung von Eschen ist zu verzichten.

Autochthones Pflanz- und Saatgut sollte, soweit verfügbar und vertretbar und nicht bereits in Unterlage 12 festgelegt, auch für die Begrünung von Böschungsf lächen oder sonstigen wiesenähnlichen Standorten verwendet werden.

- 3.4.7 Die Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde im Detail abzustimmen. Die Baumarten werden mit dem Forstamt abgestimmt.

Durch eine ökologische Baubegleitung, die der unteren Naturschutzbehörde zu benennen ist, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung des Artenschutzes, der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahmen durchgeführt werden.

Nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde eine Schlussbegehung durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen einer Abnahmeniederschrift zu dokumentieren.

- 3.4.8 Die Dicke des Oberbodens bei Böschungen, in den zur Ansaat vorgesehenen Bereichen, sollte maximal 5 bis 10 cm betragen.

3.5 Verkehrslärmschutz

- 3.5.1 Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von - 2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS-90 entspricht.

Der Übergang Brücke / Straße im Bereich von Bau-km 3+837 ist lärmarm zu gestalten.

3.6 Landwirtschaft

- 3.6.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

- 3.6.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten. Der Weg BWV-Nr. 10 kann von der GVS Aichpoint bis zum Grundstück Flnr. 115 mit 3,5 m Breite gebaut werden.

Für Grundstücke, die nur an dem Radweg BWV-Nr. 10, nicht aber an einem für Kraftfahrzeugbenutzung gewidmeten Weg anliegen, wird den Bewirtschaftern die Sondernutzungserlaubnis zur Benutzung des Radweges mit Kfz für land- und forstwirtschaftlich notwendige Fahrten widerruflich erteilt.

- 3.6.3 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

- 3.6.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

- 3.6.5 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden erfolgen.
Die während der Baudurchführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme im Benehmen mit den Grundstückseigentümern in einen Zustand zu versetzen, der den ursprünglichen Verhältnissen weitgehend entspricht. Auf die Entfernung von Fremdbestandteilen z. B. bei der Rekultivierung von Straßen ist zu achten. Durch Baumaßnahmen verursachte Bodenverdichtungen sind gegebenenfalls vor Wiederbefüllung aufzulockern.

3.7 Sonstige Nebenbestimmungen

3.7.1 Bodendenkmäler

Wenn Bodendenkmäler im Maßnahmenbereich festgestellt werden, gilt Folgendes:

- 3.7.1.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z. B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.7.1.2 Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.
- 3.7.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind - soweit erforderlich - im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten.

Kommt eine solche - erforderliche - Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.7.2 Fischereiliche Belange

Beim Ausbau des Grabens G 2 bzw. dessen Anpassung im Bereich des Bauwerkes 3.2 (BWV Nr. 30) ist die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern zu hören.

3.7.3 Wald

Die Rodung von 0,72 ha Wald wird gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan dient die Ausgleichsmaßnahme A 1 hinsichtlich eines Teils (0,24 ha) auch der Ersatzaufforstung. Insoweit sind die Grundsätze des bayerischen Waldgesetzes, insbesondere die Art. 1, 5 und 14 zu beachten und sind die forstlichen Maßnahmen mit der Forstverwaltung abzustimmen.

Dies trifft auch auf die geplanten Waldrandunterpflanzungen (Schutzmaßnahme S 1) zu. Hier ist auch das Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern herzustellen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 **Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Staatsstraße 2109 von Abschnitt 160 Station 0,500 bis Abschnitt 120 Station 4,500 und Geländewassers in die nachfolgend aufgeführten Gewässer erteilt:

- Das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet A 1 wird breitflächig versickert. Die Notentlastung erfolgt über die Einleitungsstelle E 1 bei Bau-km 3+130 re, Flnr. 107, Gemarkung Waldhof, in einen namenlosen Graben (252 l/s).
- Das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet A 1a wird breitflächig versickert. Die Notentlastung erfolgt über die Einleitungsstelle E 1a bei Bau-km 3+130 li, Flnr. 103, Gemarkung Waldhof, in einen namenlosen Graben (73 l/s).
- Bei Bau-km 3+830 li, Flnr. 27, Gemarkung Waldhof, erfolgt die Einleitung über ein Regenrückhaltebecken in einen namenlosen Graben (**Einleitungsstelle E 2**).
- Das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet A 3 wird breitflächig versickert. Die Notentlastung erfolgt über die Einleitungsstelle E3 bei Bau-km 3+855 re, Flnr. 27, Gemarkung Waldhof, in einen namenlosen Graben (78 l/s).
- Das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet A 4 wird breitflächig versickert. Die Notentlastung erfolgt über die Einleitungsstelle E4 bei Bau-km 4+170 re, Flnr. 567, Gemarkung Waldhof, in einen namenlosen Graben (107 l/s).
- Das anfallende Wasser aus dem Einzugsgebiet A 4a wird breitflächig versickert. Die Notentlastung erfolgt über die Einleitungsstelle E4 bei Bau-km 4+170 re, Flnr. 567, Gemarkung Waldhof, in einen namenlosen Graben (36 l/s).

4.2 **Plan**

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Einleitungsmengen

Die Einleitungsmenge von maximal 8 l/s darf (bei Niedergehen des Bemessungsregens) bei **Einleitungsstelle E 2** nicht überschritten werden. Für die Berechnung des Speichervolumens des Regenrückhaltebeckens ist ein mittlerer Drosselabfluss von 4 l/s zugrunde zu legen.

4.3.3 Betrieb und Unterhaltung / Ausführungsplanung

Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlage / Einleitungsanlage bedingt ist.

Niederschlagswasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten. In die Entwässerungseinrichtungen darf nur Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser eingeleitet werden.

Dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Rottal-Inn ist die Einsicht in Dienst- und Betriebsanweisungen (Straßenentwässerung) zu ermöglichen.

Die Ausführungsplanung des Regenrückhaltebeckens und des Auslaufbauwerkes sowie die Unterlagen zur Bemessung des Regenrückhaltebeckens und der Drosseleinrichtung sind vor Baubeginn dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Bauausführung zu beachten. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Rottal-Inn Bestandspläne des Regenrückhaltebeckens zu übermitteln.

4.3.4 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezo- gen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maß- gabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzun- gen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Die Farbgestaltung entspricht der in Anlage 4 zur (aufge- hobenen) VollzBek-BayStrWG. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen / Zusagen / Vereinbarungen

6.1.1 Der Vorhabenträger hat zugesagt:

- Die bestehende Staatsstraße 2109 wird von Abschnitt 160, Station 0,000 bis Abschnitt 160, Station 0,110 in derzeitiger Breite belassen.
- Die bestehende Staatsstraße 2109 wird von Abschnitt 160, Station 0,110 bis Abschnitt 160, Station 0,403 nicht auf eine befestigte Breite von 3,0 m, son- dern von 4,0 m rückgebaut.
- Die bestehende Staatsstraße wird im Bereich von Abschnitt 120, Station 4,838 bis Abschnitt 120, Station 4,770 nicht auf eine befestigte Breite von 3,0 m, sondern von 3,5 m rückgebaut.
- Der öffentliche Feld- und Waldweg (BWV Nr. 29) wird nicht in einer Breite von 3,0 m, sondern von 3,5 m hergestellt. Zusätzlicher Grunderwerb ist hierfür nicht erforderlich.
- Im Zuge der Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße bei Laab (BWV Nr. 45) wird die Kurve auf 4 m aufgeweitet. Zusätzlicher Grunderwerb ist hierfür nicht erforderlich.
- Im Westen des Grundstückes FlNr. 567, Gemarkung Waldhof, wird ein ausrei- chend breiter Grünweg errichtet.
- Der öffentliche Feld- und Waldweg (BWV Nr. 37) wird bei Laab so in Richtung Westen verschoben, dass auf die Grundinanspruchnahme von 50 m² aus dem Grundstück FlNr. 572, Gemarkung Waldhof, verzichtet werden kann.
- Die Gemeindeverbindungsstraße nach Haidprechting wird verkehrssicher an die Gemeindeverbindungsstraße nach Aichpoint angeschlossen (Roteintra- gungen in Unterlage 7 BWV Nr. 3 und Unterlage 7.1 Blatt 1).

Die Auswirkungen der zugesagten Planänderungen mit einem Ausgleichsmehrbedarf von 650 m² sind in der Ausgleichsfläche A 1 zu berücksichtigen.

- 6.1.2 Soweit private Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel Brauchwasserbrunnen) betroffen sein können, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Falls dies nicht gelingt, ist für den rechtlich geschützten Bestand Ersatz zu leisten, hilfsweise Geldentschädigung.
Vor Baubeginn ist bezüglich Qualität und Quantität des Wassers eine Beweissicherung durchzuführen.

Entsprechend ist bezüglich der Quellschüttung für den Weiher auf dem Grundstück Flnr. 569/1 (**Einwender Nr. 7000**) und bezüglich der Brunnen der **Einwender Nrn. 7001** und **7003** zu verfahren.

- 6.1.3 Für **Einwender Nr. 7006** hat der Vorhabenträger zugesagt, die Ausbildung der Zufahrt vom öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV Nr. 29) zu den Grundstücken Flnrn. 620 und 609, jeweils Gemarkung Waldhof, mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzustimmen.

Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme für **Einwender Nr. 7006** zugesagt, zwischen öFW und Brückendamm einen Holzlagerplatz bzw. Holzarbeitungsplatz anzulegen. Die Kosten für eine - aufgrund der Baumaßnahme gegebenenfalls notwendige - Kanalverlegung werden vom Vorhabenträger übernommen. Auf den Kanal wird Rücksicht genommen.

- 6.1.4 Für **Einwender Nr. 7008** hat der Vorhabenträger zugesagt, einen ausreichend breiten Grünweg auf dem Grundstück Flnr. 567 anzulegen und das Fahrrecht zugunsten des Grundstückes Flnr. 607/2 im Grundbuch eintragen zu lassen.

- 6.1.5 Für **Einwender Nr. 7005** hat der Vorhabenträger zugesagt, sich um eine Lösung für die Erschließung des Grundstückes Flnr. 29, Gemarkung Waldhof, östlich der Ortsumgehung zu bemühen.

6.2 **Zurückweisungen**

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße 2109 führt von der St 2083 bei Aldersbach in südlicher Richtung über Eggldham, Baumgarten, Waldhof bis zur Bundesstraße 388 östlich von Pfarrkirchen. Der Straßenzug stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Räumen Vilshofen, Osterhofen und Pfarrkirchen dar. Für den Landkreis Rottal-Inn und den benachbarten Landkreis Passau hat die St 2109 auch eine überregionale Verkehrsbedeutung als Zubringer zur Autobahn A3.

Das ca. 1,6 km lange Straßenbauvorhaben beginnt etwa 500 m südlich von Haidprechting einem Ortsteil von Baumgarten und verläuft westlich um Waldhof. Bei Laab wird sie wieder an die schon ausgebaute Staatsstraße 2109 angebunden. Die Straße erhält einen frostsicheren Oberbau mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,5 m. Die Kreuzung eines Grabens zum Haberbach und eines Radweges etwa 430 Meter nach Baubeginn ist mit einem Bauwerk mit einer lichten Weite von etwa 5,30 m und einer lichten Höhe von etwa 4,16 m geplant (Wellstahlrohr). Die Kreuzung eines öffentlichen Feld- und Waldweges sowie eines Grabens zum Haberbach südlich von Waldhof erfolgt mit einem Brückenbauwerk mit einer lichten Weite von 12 m und einer lichten Höhe größer als 4,7 m. Die maximale Steigung der Straße beträgt 4,7 Prozent. Neben Mulden, Leitungen, Durchlässen usw. ist ein Regenrückhaltebecken für die Entwässerung geplant. Das nachgeordnete Wegenetz wird der neuen Situation angepasst. Die mit dem Ausbau verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch landschaftspflegerische Maßnahmen ausgeglichen. Zusätzlich sind Gestaltungsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen geplant.

Die anschließenden Bereiche der Staatsstraße sind bereits ausgebaut, so dass nach dem Bau der Ortsumgehung Waldhof die Staatsstraße 2109 von Eggldham über Baumgarten bis zur Bundesstraße B 388 östlich von Pfarrkirchen sicher zu befahren sein wird. Weitere Ausbaumaßnahmen sind in Richtung Aldersbach geplant.

2. Vorgängige Planungsstufen

Im 7. Ausbauplan für Staatsstraßen 2011 ist der Bau der Ortsumgehung Waldhof im Zuge der St 2109 mit einer Baulänge von 1,6 km in der 1. Dringlichkeit enthalten.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 26.09.2011 beantragte das Staatliche Bauamt Passau, für die Ortsumgehung Waldhof das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.12.2011 bis 17.01.2012 bei der Stadt Pfarrkirchen und vom 08.12.2011 bis 09.01.2012 bei der Gemeinde Dietersburg nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Pfarrkirchen bis spätestens 02.02.2012, bei der Gemeinde Dietersburg bis spätestens 24.01.2012 oder bei der Regierung von Niederbayern innerhalb dieser Fristen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Pfarrkirchen
- Gemeinde Dietersburg
- Landratsamt Rottal-Inn
- Bezirk Niederbayern, Hauptverwaltung und Fachberatung für Fischerei
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Niederbayern
- Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München
- Vermessungsamt Pfarrkirchen
- Bayerischer Bauernverband
- E.ON Bayern AG
- DT Netzproduktion GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Rottal
- Jagdgenossenschaften
- Regionalbus Ostbayern GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesverband der dt. Gebirgs- und Wandervereine
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabenträger anschließend.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 26.02.2013 im Sitzungssaal der Stadt Pfarrkirchen, Ringstraße 29, 84347 Pfarrkirchen erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Niederbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis zusammen mit diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

1.2.1 Straße:

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die in Art. 37 BayStrWG festgesetzten Werte werden nicht erreicht. Es handelt sich um eine zweistreifige Staatsstraße mit einer Neubaulänge von rund 1,6 km.

Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen sind jedoch in den Planunterlagen behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet. Auch für den Ausbau der Kreisstraße ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

1.2.2 Gewässer:

Gemäß § 3 UVPG i.V.m. Ziff. 13.18 der dortigen Anlage 1 ist bei sonstigen Ausbauvorhaben an Gewässern in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Unter Anwendung der Kriterien der Anlage 2 können hier für die Änderungen an den Gräben bei Bau-km 3+130 und Bau-km 3+840 erhebliche nachteilige Auswirkungen verneint werden.

1.2.3 Wald:

Da die vorgesehenen Rodungen und Ersatzaufforstungen unter den in Anlage 1 Ziffer 17 zum UVPG genannten Größen für die allgemeine Vorprüfung liegen, besteht auch insoweit keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht eintreten. Die Umweltauswirkungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Abschnittsbildung

Der Ausbau der Staatsstraße 2109 zwischen Pfarrkirchen und der St 2083 bei Aldersbach ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt, damit die Verfahren überschaubar bleiben. Diese Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26.06.1992, NVwZ 1993, 572). Die Ortsumgehung Waldhof ist ein Lückenschluss zwischen den Maßnahmen Ortsumgehung Baumgarten und Ausbau südlich Waldhof. Jedes dieser Straßenbauvorhaben kann als selbständiger Abschnitt betrachtet werden; die Planungen sind jedoch aufeinander abgestimmt und entsprechen dem Gesamtkonzept zur Verbesserung dieses Straßenzuges.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da übergreifende Bindungen nicht entstehen.

Planungsalternativen, die diese Abschnittsbildung oder das Gesamtkonzept in Frage stellen, liegen nicht vor. Zum Ausbau der bestehenden Straße mit Schaffung von Ortsumgehungen gibt es auch unter Berücksichtigung des übrigen Ausbaubedarfs keine sich aufdrängende Alternative.

2.3 Planrechtfertigung / Planungsziel

Der Bau der Ortsumgehung Waldhof im Zuge der St 2109 ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden, dem Durchgangsverkehr zu dienen sowie die Verkehrssicherheit zu fördern haben (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben (Nullvariante) wäre nicht vertretbar.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die St 2109 stellt eine wichtige Verbindung zwischen Pfarrkirchen und Aldersbach zur St 2083 nach Vilshofen und zur A 3 dar. Im Ausbauplan für die Staatsstraßen ist die Verbesserung dieses Straßenzuges in erster Dringlichkeit enthalten. Über die Kreisstraße DEG 37, die St 2115 bei Osterhofen und die St 2125 bis Hengersberg kann auch ein weiterer Zubringer zur Autobahn A 3 angefahren werden.

Laut Straßenverkehrszählung 2005 wies die St 2109 im Bereich Waldhof eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von 3066 Kfz/24 h auf, davon 135 Fahrzeuge des Schwerverkehrs (DTV₂₀₁₀ = 2.867 Kfz/24 h, davon 227 Fahrzeuge des Schwerverkehrs). Obwohl die Verkehrsbelastung im Vergleich mit al-

len niederbayerischen Staatsstraßen unter dem Durchschnitt ($DTV_{2010} = 3.713$ Kfz/24 h, $SV = 255$ Fz/24 h) liegt, ist die bestehende Ortsdurchfahrt von Waldhof den Anforderungen nur mehr sehr eingeschränkt gewachsen. Die Verkehrssicherheit und der Verkehrsfluss sind beeinträchtigt, weil die Fahrbahnbreite nur ca. 5,5 m beträgt, die Bankette schmal sind, der Fahrbahnverlauf durch enge Kurven geprägt ist und der Gradientenverlauf unstetig ist. Außerdem sind viele Grundstückszufahrten mit unzureichenden Sichtverhältnissen vorhanden und ist der Unterbau der Straße für die schweren LKW nicht ausreichend dimensioniert. Die Staatsstraße 2109 genügt bereits jetzt im Bereich Waldhof nicht mehr den Anforderungen an eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenverbindung. Das für das Jahr 2025 prognostizierte Verkehrsaufkommen von 3.515 Kfz/24 h wird sie erst recht nicht vernünftig bewältigen können. Zudem ist die Wohn- und Aufenthaltsqualität in Waldhof wegen der Emissionen und der Verkehrsgefährdungen beeinträchtigt. Ortsplanerische Gestaltungsmöglichkeiten sind derzeit kaum vorhanden.

Eine deutliche Verbesserung der bestehenden St 2109 durch Ausbau, Verbreiterung usw. wäre nicht ausreichend möglich und würde die Belästigungen für die Anwohner von Waldhof eher verstärken.

Das Vorhaben ist erforderlich als Ortsumgehung, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. auch Erläuterungsbericht, Unterlage 1 der Planfeststellungsunterlagen). Mit dem Vorhaben soll Waldhof auch von Immissionen entlastet und eine sichere sowie bedarfsgerechte Straßenverbindung gemäß den anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden. Die Staatsstraße 2109 stellt im Netz der überregionalen Straßen in den Landkreisen Passau und Rottal-Inn eine wichtige direkte Verbindung an die Bundesstraße 388 dar und ihr Ausbau zieht nachhaltige Verbesserungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem ländlichen Raum nach sich.

Der Forderung des **Bund Naturschutz** (Schreiben vom 08.02.2012), auf das Vorhaben zu verzichten, kann also nicht gefolgt werden.

2.4 **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

2.4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Die Staatsstraße 2109 ist mit der Bundesstraße 388, die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) als Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung enthalten ist, verbunden. Nach den Zielen des LEP (B V 1.1.3) sollen die regionalen Verkehrsnetze vorrangig auf die zentralen Orte ausgerichtet werden und eine möglichst günstige Anbindung sicherstellen. Außerdem ist unter B V 1.4.3 aufgeführt:

„Die Staatsstraßen sollen zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.“ Dazu trägt die Ortsumgehung Waldhof bei.

Zudem ist nach der Strukturkarte Anhang 3 des LEP der Landkreis Rottal-Inn als ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, dargestellt.

Nach dem Regionalplan der Region Landshut (13) kommt dem regionalen Straßennetz (Staatsstraßen sowie regional bedeutsame Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen) insbesondere Bedeutung für die Anbindung an das Fernstraßennetz, die Verknüpfung der wichtigen zentralen Orte der Regionen untereinander und die Erreichbarkeit der zentralen Orte aus ihren jeweiligen Verflechtungsbereichen zu. Weiterhin soll das regionale Straßennetz entweder günstige direkte Verbindungen an den Flughafen München ermöglichen oder als leistungsfähiger Zubringer zu den zum Flughafen führenden Fernstraßen dienen. Die Staatsstraße 2109 ist aufgrund ihrer Zubringerfunktion zum Bundesfernstraßennetz insbesondere von Bedeutung für die Mittelzentren Pfarrkirchen und Vilshofen, für das mögliche Mittelzentrum Osterhofen und die Unterzentren Aldersbach / Aidenbach. Ein verkehrsgerechter Ausbau steht somit im Einklang mit den Entwicklungszielen der Regionalplanung.

2.4.2 Planungsvarianten

Folgende, vom Vorhabenträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante:

Die Nullvariante wäre die Beibehaltung des gegenwärtigen Netz-Zustandes einschließlich Optimierung des Verkehrsablaufes auf der bestehenden Staatsstraße 2109 durch verkehrslenkende Maßnahmen.

Ausbauvarianten:

Die Linienführung würde durch bestandsorientierten Ausbau, zum Beispiel durch eine Querschnittsverbreiterung und Anpassung von Radien, soweit wie möglich verbessert. Die Situation in der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße bliebe wegen der vorhandenen Bebauung im Wesentlichen unverändert.

Variante Ost:

Die Variante Ost würde etwas nördlicher als die Plantrasse bei Haidprechting beginnen und Waldhof im Osten umgehen. Sie würde zunächst durch landwirtschaftlich genutzte Flächen verlaufen, dann den Haberbach queren, die Kreisstraße PAN 16 höhengleich kreuzen, durch ein Waldgebiet verlaufen, abermals den Haberbach queren und wie die Plantrasse bei Laab an die bestehende Staatsstraße 2109 anbinden.

Plantrasse:

Beschreibung siehe B 1

Weitere Trassenvarianten:

Großräumigere, funktionsgerechte Varianten mit völlig neuer Linienführung drängen sich auch unter Berücksichtigung der gesamten Strecke der St 2109 nicht auf und wurden nicht geltend gemacht. Deren Nachteile wären nicht vertretbar,

denn hierzu müssten Natur und Landschaft in außergewöhnlich starkem Maße beeinträchtigt werden und die Durchschneidungen wären größer.

2.4.2.2 Vergleich der Varianten

2.4.2.2.1 Nullvariante oder Ausbauvariante

Die vorhandene und prognostizierte Verkehrsbelastung der Staatsstraße 2109 in Waldhof und die damit einhergehenden Belästigungen für die Anwohner erfordern eine Lösung, die zur Verminderung der Verkehrsströme im Ortsbereich führt bzw. zu einem größeren Abstand zur Wohnbebauung.

Die engen und unübersichtlichen Kurven im Zuge der bestehenden St 2109 könnten nur mit großem Aufwand und erheblichen Eingriffen in die Bausubstanz beseitigt werden. Ein Ausbau der Ortsdurchfahrt Waldhof kommt deshalb als vernünftige Alternative auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Umgehung auf Natur, Landschaft, Lebensräume, Eigentum usw. nicht in Betracht. Auch der Ausbau der übrigen Strecke in Form von Verbreiterung und Begrädigung wäre unter Berücksichtigung von Aufwand und Nutzen unvernünftig.

Die Nullvariante und die Ausbauvariante müssen also vom Straßenbaulastträger nicht gewählt werden. Das Planungsziel, eine leistungsfähige Straßenverbindung zu schaffen, würde nicht erreicht und die Behinderungen und die Lärmbelastung in der Ortsdurchfahrt blieben bestehen.

2.4.2.2.2 Plantrasse, Variante Ost

2.4.2.2.2.1 Erfüllen des Planungszieles, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Das Planungsziel, die Ortsdurchfahrt Waldhof zu entlasten und eine leistungsfähige Straßenverbindung zu schaffen, würde mit beiden Varianten in etwa gleichwertig erfüllt. Hinsichtlich Verkehrssicherheit ist die Plantrasse wegen der Anbindung der Kreisstraße PAN 16 im Westen, die Richtung Dietersburg etwas stärker belastet ist, als in Richtung Hirschbach, und wegen der günstigeren Radienrelation günstiger zu bewerten.

2.4.2.2.2.2 Flächenbedarf

Hinsichtlich Flächenbedarf sind keine entscheidungserheblichen Unterschiede zu erwarten.

2.4.2.2.2.3 Immissionsschutz

Sowohl mit der Plantrasse als auch mit der Variante Ost wird die Ortsdurchfahrt Waldhof wesentlich von Lärm- und Schadstoffbelastungen entlastet. Bei der Variante Ost würde die Siedlung im Osten aufgrund der geländenahen Trassenführung neu betroffen. Bei der Plantrasse sind zwar auch Anwesen betroffen; die Belastungen können aber zum Teil, weil die Straße im Einschnitt verläuft, minimiert werden. Die Plantrasse wird deshalb günstiger beurteilt.

2.4.2.2.2.4 Natur- und Landschaftsschutz, Luft, Klima, Wasser, Boden

Die Variante Ost ist hinsichtlich Natur und Landschaft ungünstiger als die Plantrasse zu bewerten, weil das Haberachtal zweimal gequert würde. Auch die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden ungünstiger beurteilt. Keine der

Varianten würde hinsichtlich der Schutzgüter Luft, Klima, Wasser und Boden zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen führen.

2.4.2.2.2.5 Sonstiges

Land- und Forstwirtschaft

Die Variante Ost würde ein Waldgebiet auf längerer Strecke als bei der Plantrasse durchschneiden.

Ortsentwicklung

Die Ortsumgehung kann für die Entwicklung von Waldhof eine Eingrenzung bedeuten. Die Plantrasse wird insoweit etwas günstiger beurteilt, weil sie auf Höhe Waldhof zum Teil im Einschnitt verläuft.

Straßenbautechnik

Die Plantrasse kann hinsichtlich Trassierung etwas günstiger gestaltet werden. Außerdem können größere Radien eingesetzt werden und die maximale Längsneigung mit 4,7 % etwas geringer ausfallen als bei der Variante Ost.

2.4.2.3 Gesamtbewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Unter Berücksichtigung der mit dem Bauvorhaben angestrebten Ziele, nämlich durch die Ortsumgehung gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine deutliche Verbesserung von Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität zu erreichen und die Ortsdurchfahrt Waldhof von Immissionen zu entlasten, wird nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten der Plantrasse eindeutig der Vorzug gegeben. Sie ist mit ihrer Linienführung die insgesamt ausgewogenste Lösung, weil sie die verkehrlichen sowie straßenbaulichen Anforderungen voll erfüllt, dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sowie eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden gerecht wird, die Interessen der Landwirtschaft und der betroffenen Betriebe berücksichtigt und die Umweltbelange nicht unverträglich beeinträchtigt.

2.4.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Der Straßenzug St 2109 verfügt über eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den Gebieten bei Osterhofen/Vilshofen (BAB A 3) und bei Pfarrkirchen. Die Straße ist deshalb gemäß den Kriterien der RAS – N (Netzgestaltung – jetzt RIN) und der RAS – L (Linienführung) als anbaufreie Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender regionaler Verbindungsfunktion (Kategoriengruppe A

II) einzustufen. Unter Berücksichtigung der Verkehrsprognose wird eine Straßenverbindung geschaffen, die den künftigen Anforderungen an eine verkehrssichere und leistungsfähige Straßenverbindung entspricht.

Der Trassierung der St 2109 liegt eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 80$ km/h zugrunde. Die verbesserte Streckencharakteristik und die Trennung des überörtlichen Durchgangsverkehrs vom innerörtlichen Ziel- und Quellverkehr sowie die Reduzierung der Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten beeinflussen entscheidend die Sicherheit und die Qualität des Verkehrsablaufs und fördern eine gleichmäßige und wirtschaftliche Fahrweise.

Der Ausbauquerschnitt der St 2109 mit 9,50 m Kronenbreite im Damm bzw. 8,5 m im Einschnitt und 6,50 m Fahrbahnbreite entspricht hinsichtlich der prognostizierten Verkehrsmenge den Einsatzgrenzen der RAS – Q (Querschnitte). Damit ist ein wirtschaftlicher und flächensparender Querschnitt gewählt. Um spätere Erdrutsche zu vermeiden, werden in Anbetracht des anstehenden Bodens (Schluff) die Böschungen mit einer Neigung von 1 : 2 ausgeführt.

Die Entwurfs Elemente des Höhenverlaufs der Trasse sind ausgewogen gewählt. Mit minimalen Ausrundungsradien von 7.500 m in der Wanne und 7.000 m in der Kuppe und einer maximalen Längsneigung von 4,7 % werden die Werte der RAS L eingehalten.

Das Radwegenetz ist nachvollziehbar geplant. Fußgänger und Radfahrer werden von Laab bis Waldhof und weiter Richtung Baumgarten vorwiegend über Gemeindestraßen und innerorts auch über eine Kreisstraße abseits der Plantrasse geführt. Zusätzliche Geh- und Radwege, wie vom **Bund Naturschutz** (Schreiben vom 08.02.2012) gefordert, stehen nicht im Zusammenhang mit dem Staatsstraßenbau und können deshalb in diesem Planfeststellungsverfahren nicht verlangt werden.

2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgerausche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Der Bau der Ortsumgehung Waldhof entlastet die Anwohner in Waldhof von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf aus-

schließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 II BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (so genannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

2.4.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange und der örtlichen Verhältnisse ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 3.515 Kfz/24h im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Die Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung, sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen.

Auch dem Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Bis Bau-km 4+050 wird das Bauvorhaben insoweit als Neubaufall betrachtet. Bei den im Neubaubereich liegenden Wohngebäuden werden keine

Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auftreten. Die einzelnen maßgeblichen Immissionsorte sind in der Unterlage 11, auf die Bezug genommen wird, dargestellt. Im übrigen Ausbaubereich von Bau-km 4+050 bis zum Bauende wird das Bauvorhaben als „Änderungsfall“ betrachtet, weil auf der bestehenden Trasse gebaut wird. Nur eine wesentliche Änderung könnte hier zur Lärmvorsorge führen. „Wesentlich“ ist eine Änderung, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) zunimmt oder der Beurteilungspegel des Verkehrslärms auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Dies ist nicht der Fall, wie die in den Planunterlagen enthaltenen Verkehrslärberechnungen belegen.

Auch aus dem Grundsatz der Abwägung (BVerwG vom 31.01.2011 Az. 7B 55/10) ergibt sich hier kein Ansatz für Verkehrslärmvorsorgemaßnahmen (besonderer Belag usw.).

2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben Vergleichsfällen, die nach dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005 – künftig RLuS 2012) untersucht wurden, verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Uni-

versität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen, als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 3.515 Fahrzeugen / Tag belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 3.515 Fahrzeugen / Tag und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.4.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

2.4.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.4.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Altbachgebiet südwestlich Triftern“ ist ca. 11 km vom Untersuchungsgebiet entfernt. Knapp 15 km entfernt ist das FFH-Gebiet „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“. Räumlich funktionale Bezüge zwischen diesen FFH-Gebieten im Bereich des

Rottals und den Lebensräumen im Plangebiet der Ortsumgebung Waldhof sind ansatzweise über das Tal des Haberbachs denkbar. In der Aue des Haberbachs führt das Straßenbauvorhaben jedoch zu keinerlei Beeinträchtigungen. Weitere Natura 2000-Gebiete liegen im unteren Vilstal und im oberen Kollbachtal. Nennenswerte Funktionsbezüge sind nicht zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete können also mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen bzw. Befreiungen zu. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen beeinträchtigt werden. Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat sich nicht gegen das Bauvorhaben bzw. gegen die Zulassung der Ausnahmen ausgesprochen.

2.4.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.4.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.4.5.1.2.2 Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ in der Fassung vom März 2011.

Die Datengrundlagen für die saP sind in der Unterlage 12.4 dargestellt, auf die Bezug genommen wird.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31).

Die Naturschutzvereinigungen und die untere Naturschutzbehörde konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen Stellung nehmen. Beanstandungen wurden insoweit keine vorgebracht.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14.7.2011 Az. 9A12.10 wird nachfolgend berücksichtigt.

2.4.5.1.2.3 Konfliktanalyse

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das

Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 – juris Rn. 91). Dies trifft im Bereich der Planfeststellung nicht zu. Die vorgesehene dichte und hohe Bepflanzung im Bereich dammgeführter Streckenabschnitte trägt dazu bei.

Tötungen im Zusammenhang mit dem Schädigungsverbot wird durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt (Bauzeitenbeschränkungen usw.).

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen. Das Risiko von erheblichen Störungen durch das Vorhaben während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit ist gering einzuschätzen. Dies trifft auch auf erhebliche Störungen während des Baus zu.

Hinsichtlich aller betroffenen Tierarten ist zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Für die Vögel der Wiesen- und Ackerflächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen Brutstätten verloren gehen. Der Zerstörung von Nestern und Gelegen (Art. 5 V-RL) wird durch eine Abstimmung der Baubetriebszeiten auf die Brutzeiten dieser Artengruppe vorgebeugt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommen kann, wobei der Vorhabenträger darauf hingewiesen hat, dass die Flächen relativ nahe an Siedlungen und störenden Nutzungen liegen.

Für die Vögel der Gehölzbestände in der Flur kann das Risiko, bau- und anlagenbedingt Brutstätten zu verlieren, nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern oder Eiern wird jedoch durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Ferner ist für Waldvogelarten davon auszugehen, dass es zum Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme von Waldbeständen kommt. Zusätzlich ist anzunehmen, dass es zu Störungen und Brutplatzverlusten im Nahbereich der Trasse durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt.

Die Beschädigung oder Zerstörung von besetzten Nestern und Eiern wird durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) im Trassenbereich in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden.

Für die Vögel der Gewässer und Auen kann der Verlust von Brutplätzen infolge bau- und anlagenbedingter Flächeninanspruchnahme im Fließgewässer- und Auenbereich nahezu ausgeschlossen werden.

Für Vogelarten mit Vorkommen in verschiedenen Lebensraumtypen ist davon auszugehen, dass Brutstätten bau- und anlagenbedingt verloren gehen können. Störungen von Brutpaaren während der Brut- und Aufzuchtzeit durch bau- und

betriebsbedingten Lärm sowie visuelle Effekte im Umfeld der Trasse sind ebenfalls nicht auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Zum Teil stehen weitere geeignete Flächen zur Verfügung. Zum Teil sorgen hierfür die vorgesehenen Maßnahmen und Auflagen im Planfeststellungsbeschluss.

Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 im Zusammenhang mit solchen der Nr. 3 werden, soweit wie möglich, vermieden.

2.4.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Nach den Feststellungen der saP (Unterlage 12.4) wird es zu keinen Verbotstatbeständen kommen. Aber selbst wenn das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die besonders und streng geschützten Arten nicht zu vermeiden wäre, dürfte das Vorhaben zugelassen werden, denn die Ausnahmegründe nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordern die Zulassung, zumutbare Alternativen sind nicht gegeben und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten wird sich nicht verschlechtern. Außerdem stehen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor, denn das Vorhaben dient dem Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG (C 2.3). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Zumutbare Alternativen im Sinne dieser Ausnahmeregelung gibt es nicht.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Es steht keine für die betroffenen Arten günstigere bedarfsgerechte bzw. die Funktion erfüllende Trasse oder Ausführungsalternative zur Verfügung. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. Maßnahmen zur Gewährleistung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer, Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatqualitäten betroffener Arten sowie eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414). Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand sind nicht oder kaum betroffen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 12.4 Bezug genommen.

2.4.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12 des Planorders beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.4.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.4.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.4.5.3.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die Erläuterungen und die vorgesehenen Maßnahmen im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 11) verwiesen.

2.4.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden,

Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in Unterlage 12 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich 1 von Bau-km 2+760 bis Bau-km 3+630

Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, einer Waldfläche und einer kleinen Gehölzgruppe

Konfliktbereich 2 von Bau-km 3+630 bis Bau-km 3+820

Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlicher Nutzfläche, einer Waldfläche und einer kleinen Gehölzgruppe

Konfliktbereich 3 von Bau-km 3+820 bis Bau-km 4+320

Überbauung und Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie einer kleinen Gehölzgruppe

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme A 1 (2.400 m² + 650 m²)

Begründung eines naturnahen Gehölzuffersaumes (orientiert am Biotopbestand weiter südlich; in Ufernähe mit Entwicklungsziel Bach-Eschen-Erlenwald) durch Initialpflanzungen mit autochthonem Pflanzmaterial und anschließender (ggf. gelenkter) Sukzession. Auf den Einsatz von Eschen wird wegen des Eschentriebsterbens verzichtet. Der Ausgleichsmehrbedarf gemäß A 6.1.1 wird hier berücksichtigt.

Ausgleichsmaßnahme A 2 (3.500 m²)

Optimierung von intensiv genutzten Talgrundflächen durch feucht- und nasswiesenprägende Nutzung in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Maßnahmen Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen.

Auch auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde Rücksicht genommen.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind, soweit noch nicht erworben, in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Die Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde** (Schreiben vom 03.02.2012) wurde im Planfeststellungsbeschluss weitgehend berücksichtigt. Eine genauere Beschreibung oder klarere Definition der Entwicklungsziele der Ausgleichsflächen ist nach Angaben des Vorhabenträgers wegen intensiver Bibtätigkeit nicht möglich. Eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung ist deshalb unter A 3.4.7 angeordnet.

Die vom **Bund Naturschutz** geforderte Verschiebung der Plantrasse zum Erhalt der im landschaftspflegerischen Begleitplan mit Ö1 und Ö2 bezeichneten Baumgruppen ist aus straßenbautechnischen Gründen und wegen anderer Belange nicht möglich. Die beantragte landschaftspflegerische Begleitplanung ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Umsetzung erfolgt mit Hilfe einer ökologischen Bauaufsicht (A 3.4.7). Die Forderung, Baumfällarbeiten nur im Winter durchzuführen, ist in Auflage A 3.4.2 enthalten.

2.4.6 Gewässerschutz

2.4.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Hinsichtlich der Verlegung des namenlosen Grabens G1 (Gewässer III. Ordnung) zum Haberbach bzw. des Ausbaus des namenlosen Grabens G2 (Gewässer III. Ordnung) wird die Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** berücksichtigt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen wird verwiesen.

2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch ist darüber hinaus eine Einleitung in Vorfluter notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitung ist gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer A 4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattung kann gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A 4 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt. Die gutachtliche Stellungnahme des **Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf** wurde berücksichtigt. Die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf geforderte Befristung der Erlaubnis auf 20 Jahre ist nicht geboten. Die Dauer der Einleitung orientiert sich am Bestand der Straße.

2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 5 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Vom **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfarrkirchen** (Schreiben vom 31.01.2012) wurde die Plantrasse grundsätzlich befürwortet.

Die Planung lässt erkennen, dass der Vorhabenträger bei der Trassierung die landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigt hat. Gewisse Nachteile für die Landwirtschaft wie Grundverlust, Durchschneidungen und Mehrwege lassen sich aber nicht vermeiden. Die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe können auch nicht zum Anlass genommen werden, das Vorhaben konzeptionell zu ändern.

Die Forderung, unwirtschaftliche Restflächen als Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden, kann nicht umgesetzt werden, weil sich die Lage von Ausgleichsflächen aus den fachlichen Erfordernissen aufgrund der beeinträchtigten Funktionen ergibt. Die Ausgleichsflächen sind Bestandteil eines landschaftspflegerischen Planungskonzeptes und nicht beliebig situierbar. Der Vorhabenträger will aber die Nutzung unwirtschaftlicher Restflächen im Einzelfall prüfen.

Über die Durchführung eines Flurneuerungsverfahrens ist in der Planfeststellung nicht zu entscheiden. Der Grunderwerb ist nach Angaben des Vorhabenträgers grundsätzlich durch freihändigen Ankauf vorgesehen. Außerdem will der Vorhabenträger im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen durch Tausch von Restflächen wieder sinnvoll nutzbare Flächen schaffen.

Die Anwandwege und Ingenieurbauwerke sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend bemessen. Im Verfahren wurde das nachgeordnete Wegenetz mit den Betroffenen intensiv diskutiert und zum Teil angepasst. Diesbezüglich wird auch auf A 3.6.2 und A 6.1.1 verwiesen.

Der Forderung des **Bayerischen Bauernverbandes** (Schreiben vom 01.02.2012), dass das Grundstück Flnr. 8, Gemarkung Waldhof, für die künftige Betriebsentwicklung erhalten und deshalb die Trasse im Bereich von Bau-km 3+300 bis 3+500 in Richtung Osten (gemeint ist wohl Richtung Westen) verlegt werden müsse, kann nicht nachgekommen werden, weil die Trassierung vernünftigerweise auch die Wohngebäude Waldhof 27 und Laab 19 berücksichtigen muss und mehr Wald und mehr landwirtschaftliche Fläche verbraucht würde. Außerdem ist eine nach Westen abgerückte Trasse hinsichtlich der Straßenbau-technik ungünstiger zu bewerten und eine Verbesserung für landwirtschaftlich genutzte Flächen hinsichtlich An- und Durchschneideschäden nicht zu erwarten. Weitere Ausführungen zur Planungsentscheidung sind unter C 2.3 und zur Trassierung unter C 2.4.2 enthalten. Hierauf wird verwiesen.

Die Nutzung des Weges ab Bau-km 2+800 in Richtung Süden für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zur Erschließung angrenzender Grundstücke wurde mit den Betroffenen intensiv diskutiert. Im Ergebnis entsteht eine Lösung, bei der jedes Grundstück eine Erschließung behält.

Eine Verbreiterung des Weges auf 4 m wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig.

Es wird auch auf die Ausführungen unter A 3.6.2 verwiesen.

Eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist ausweislich der Planunterlagen vorgesehen. Das Entwässerungskonzept wurde auch wasserwirtschaftlich überprüft. Regelungen hierzu sind unter anderem unter A 4 und A 3.6.1 enthalten. Über die Forderung, die Gemeindeverbindungsstraße nach Aichpoint zum Regenrückhaltebecken auf Flnr. 622/2, Gemarkung Dietersburg, zu entwässern,

ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Baulastträger für diese Straße ist die Gemeinde Dietersburg.

Die Einhaltung der gesetzlichen Abstandsregelungen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen bei der Bepflanzung von Straßen- und Ausgleichsflächen ist unter A 3.6.3 angeordnet. Die Erhaltung von Brunnen ist unter A 6.1.2 geregelt.

Über die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Der Vorhabenträger will aber durch freiwilligen Landtausch im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen sinnvoll nutzbare Flächen schaffen.

2.4.8 Gemeindliche Belange

Stadt Pfarrkirchen (Schreiben vom 15.02.2012)

Das Bauvorhaben stellt in gewisser Weise eine Grenze für die bauliche Entwicklung von Waldhof in Richtung Westen dar. Dieser ortsplanerische Belang hat erhebliches Gewicht in der Abwägung. Von Seiten der Stadt wurde darauf hingewiesen, dass nach der seit November 1994 in Kraft getretenen Ortsabundungssatzung unter anderem auf dem Grundstück Flnr. 8, Gemarkung Waldhof, ein Baurecht bis zur Gemeindestraße (Grundstück Flnr. 89) eingeschränkt für Wohngebäude besteht. Es sollte auch der Schutz noch möglicher Wohngebäude in der Planfeststellung berücksichtigt werden.

Hierzu wird zunächst auf die Ausführungen unter C 2.4.2 zu verweisen. Eine Variante im Osten von Waldhof, mit der keine Immissionsbelastungen für o.g. Bereich entstehen würden, wird aus Gründen des Immissionsschutzes (Lage der Trasse im Damm), der Straßenbautechnik und Verkehrstechnik ausgeschlossen. Ein Verschieben der Plantrasse Richtung Westen wäre nicht zielführend, weil die Wohngebäude Waldhof 27 und Laab 19 stärker belastet würden, mehr Wald gerodet werden müsste und mehr landwirtschaftliche Fläche verbraucht würde. Außerdem ist eine nach Westen abgerückte Trasse straßenbautechnisch ungünstiger zu bewerten und eine Verbesserung landwirtschaftlich genutzter Flächen hinsichtlich An- und Durchschneideschäden nicht zu erwarten.

Günstig hinsichtlich Immissionsschutz für den oben genannten Bereich wirkt sich aus, dass die Trasse dort zum Teil im Einschnitt verläuft, der Anschluss der PAN 16 an die St 2109 nach Norden abgerückt wird und der Vorhabenträger einen Lärmschutzwall im Bereich der Kreisstraße PAN 16 schütten und in die auslaufende Einschnittsböschung integrieren wird (BWV Nr. 19). Eine ergänzende Untersuchung für zwei fiktive Wohngebäude zeigt, dass die Beurteilungspegel weit unter den Grenzwerten der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) in der Nacht) und für Wohngebiete liegen werden. Lärmschutzmaßnahmen können deshalb nicht angeordnet werden. Es wird auch auf die Ausführungen zum Immissionsschutz unter C 2.4.4 verwiesen.

Die bestehende Staatsstraße 2109 wird von Abschnitt 120, Station 4,838 bis 5,329 zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft (BWV Nr. 2 c). Der Vorhabenträger hat in seiner Stellungnahme zugesichert, die Straße in einem der Klassifizierung entsprechenden Zustand zu übergeben. Genauere Festlegungen werden in einer Vereinbarung geregelt. Weitere Entscheidungen sind insoweit von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, weil die Ansprüche in Art. 9 Abs. 4 BayStrWG festgelegt sind.

Die Forderung nach einer Unterführung für Fußgänger im Bereich der Bushaltestellen (BWV Nrn. 43 und 47) bei Laab ist zwar nachvollziehbar; ihr kann aber nicht nachgekommen werden, weil erheblicher technischer Aufwand entstehen würde. Das Kosten - Nutzen - Verhältnis wäre wegen der sehr geringen Fahrgastzahl sehr ungünstig. Außerdem beabsichtigt der Vorhabenträger, der Ver-

kehrsbeförderung eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h vorzuschlagen, so dass ein gefahrloseres Queren der Fahrbahn möglich sei.

Die Frage eines Flurbereinigungsverfahrens gehört zum Bereich Grundabtretung und Entschädigung und ist deshalb nicht Gegenstand der Planfeststellung. Der Grunderwerb ist nach Angaben des Vorhabenträgers grundsätzlich durch freihändigen Ankauf vorgesehen. Außerdem will der Vorhabenträger im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen durch Tausch von Restflächen wieder sinnvoll nutzbare Flächen schaffen.

Eine Änderung des Radwegekonzeptes ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Da zur Überführung eines Grabens ohnehin ein Bauwerk notwendig wird, bietet sich die gewählte Führung und Kreuzung des Radweges bei Bau-km 3+130 unter der Ortsumgehung an. Damit kann für Fahrten zwischen Baumgarten und Waldhof ein Kreuzen im Bereich der Einmündung der GVS nach Aichpoint vermieden werden. Eine höhenfreie Kreuzung in diesem Bereich wäre unter anderem aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Die Forderungen zum Rückbau der bestehenden Staatsstraße wurden berücksichtigt. Entsprechende Änderungen sind in A 6.1.1 enthalten und / oder in den Planunterlagen rot korrigiert. Eine Anordnung, dass neue öffentliche Feld- und Waldwege 4 m breit herzustellen seien, wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig. Den öFW (BWV Nr. 29) wird der Vorhabenträger in einer Breite von 3,5 m herstellen.

Der Forderung der **Gemeinde Dietersburg** (Schreiben vom 17.01.2012), die GVS nach Haidprechting an die GVS nach Aichpoint anzubinden, wird der Vorhabenträger nachkommen (Roteintragungen in Unterlage 7.2 BWV Nr. 3 und in Unterlage 7.1 Blatt 1).

2.4.9 Sonstige öffentliche Belange

2.4.9.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

Der Forderung der **Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH** (Schreiben vom 12.01.2012), Verkehrsflächen so anzupassen, dass die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen, kann so nicht nachgekommen werden, weil sich die Gestaltung der Straße an zahlreichen Gesichtspunkten zu orientieren hat.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter A 3.1.1 verwiesen.

2.4.9.2 Denkmalschutz

Bau- und Kunstdenkmäler werden nicht berührt. Auch die Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist nicht wahrscheinlich.

Sollten im Zuge der Bauausführung nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die unter A 3.7.1 vorsorglich angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten (A 3.4.1) erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen.

2.4.9.3 Fischereiliche Belange

Beim Graben G 2 handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung mit einem Einzugsgebiet von etwa 35 ha und einem mittleren Abfluss von 0,1 bis 0,3 l/s. In niederschlagsarmen Zeiten führt der Graben kaum Wasser. Der Vorhabenträger sieht insoweit eine gewässerökologische Durchgängigkeit nicht gegeben, wird aber den Gewässerausbau im Bereich des Brückenbauwerkes in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Fachberatung für Fischerei (A 3.7.2) durchführen.

Die von der **Fachberatung für Fischerei** (Schreiben vom 16.01.2012) geforderten Ausgleichsmaßnahmen für die früher vorgesehene Verlängerung des Durchlasses im Graben 3 können nicht angeordnet werden, weil der Vorhabenträger diese Verlängerung (BWV Nr. 42) nach aktueller Planung nicht durchführen wird.

Der Forderung des **Landesfischereiverbandes Bayern** (Schreiben vom 30.01.2012), bestehende Teiche in ihrer biologischen Funktion zu erhalten, wird der Vorhabenträger nachkommen, indem er eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung mit Regenrückhaltebecken herstellt. Die Verlegung des namenlosen Grabens G1 zum Haberbach bzw. der Ausbau des namenlosen Grabens G2 wird der Vorhabenträger nach gewässerökologischen Gesichtspunkten durchführen. Im Übrigen wird dem beantragten Ausgleichskonzept gefolgt, unter anderem deshalb, weil die dem Haberbach zufließenden Gewässer nur teilweise Wasser führen.

2.4.9.4 Wald

Das Vorhaben ist in der planfestgestellten Form notwendig (C 2.3). Eine andere Gestaltung der Straße wird unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen Belange nicht für vertretbar gehalten (C 2.4.2). Die Auswirkungen auf die forstlichen Belange können unter Abwägung aller Belange keine Änderung des Vorhabens bewirken.

Das Bayerische Waldgesetz verlangt zwar grundsätzlich die Erhaltung des Waldes. Die staatlichen Behörden haben dies bei allen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen. Dennoch ist eine Rodungserlaubnis hier aus Gründen des Allgemeinwohls geboten und die vom **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, Abteilung Forsten** (Schreiben vom 06.02.2012) geforderte Ersatzaufforstung nicht zwingend vorgeschrieben. Es wird insoweit für zweckmäßiger gehalten, dem landschaftspflegerischen Ausgleichskonzept zu folgen, das mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 einen gewissen Ausgleich für Wald (0,24 ha) erbringt. Zudem hat der Vorhabenträger zugesagt, sofern sich Restgrundstücke in Angrenzung an bestehende Waldungen anbieten, diese im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen zur Walderweiterung heranzuziehen.

Unter A 3.7.3 ist angeordnet, dass die forstlichen Maßnahmen mit der Forstverwaltung abzustimmen sind.

2.5 Private Einwendungen

2.5.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

2.5.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 5 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden, wie vorstehend dargelegt ist. Bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden wird darauf noch näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt. Anhaltspunkte für Existenzgefährdungen gibt es hier jedoch nicht.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich

evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 € / Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 € / Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 € / Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Prüfung der Existenzfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes ist grundsätzlich nach objektiven betriebswirtschaftlichen Maßstäben durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde darf aber - ungeachtet betriebswirtschaftlicher Kategorien wie Eigenkapitalbildung und Faktorentlohnung - nicht die Augen vor einer Betriebsführung oder Bewirtschaftung verschließen, die dem Inhaber für einen beachtlichen Zeitraum eine - immerhin - eingeschränkte Existenzgrundlage sichert, weil dieser schlicht „von seiner Hände Arbeit“ lebt (BVerwG vom 14.4.2010 Az. 9 A 13/08). Derartige Fälle gibt es hier nicht.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulasträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

2.5.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Lärmschutzauflagen sind unter C 2.4.4 behandelt.

2.5.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

2.5.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzaufgaben, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

2.5.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentli-

chen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

2.5.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage 3.6.3 klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

2.5.2 Einzelne Einwender

2.5.2.1 **Einwendernummer 7000** (Schreiben vom 09.01.2012)

Soweit auf die Verkehrslärmbelastung des Anwesens hingewiesen wird, kann dies leider nicht zur Anordnung von Schutzmaßnahmen führen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 41 bis 43 BImSchG und der 16. BImSchV nicht vorliegen. Sie setzen nämlich den Neubau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen voraus. Im Bereich Laab wird die Staatsstraße nicht wesentlich geändert. Nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind die Immissionsgrenzwerte dann maßgebend (wesentliche Änderung), wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die schalltechnische Berechnung (Unterlage 11) zeigt für den untersuchten Immissionsort 9, dass die Beurteilungspegel der künftigen Staatsstraße von 66 dB(A) am Tag und 58 dB(A)

in der Nacht im Vergleich zur bestehenden Straße sogar um 2,5 dB(A) abnehmen. Dies ist nachvollziehbar, weil die Plantrasse gegenüber der bestehenden Straße vom Immissionsort Richtung Westen abrückt. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.4 ff. verwiesen. Für die Folgen der allgemeinen Verkehrszunahme hat der Gesetzgeber keine Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, auf Grundwasserbenutzungen Rücksicht zu nehmen. Er kann derzeit noch nicht abschätzen, ob die Quellschüttung, die den Weiher auf dem Grundstück Flnr. 569/1 speist und der Brunnen auf dem Grundstück Flnr. 569 durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden. Erhebliche Nachteile für rechtlich geschützten Bestand wird er ausgleichen. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde wird hierzu auf die Auflage A 6.1.2 verwiesen.

Die Zufahrt zum Grundstück Flnr. 569/1, Gemarkung Waldhof, wird nicht wesentlich verändert. Bisher wurde über die bestehende Staatsstraße zugefahren. Diese wird nunmehr verschmälert und zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die vorhandenen Höhenverhältnisse und Steigungen bleiben bestehen. In der Planfeststellung kann deshalb keine Entscheidung über die Forderung, die Steigung der Zufahrt zu mindern, getroffen werden, weil maßnahmenbedingt keine Veränderungen eintreten werden.

2.5.2.2 **Einwendernummer 7001** (Schreiben vom 28.01.2012)

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist in C 2.3 erläutert. Wegen der Trassenentscheidung wird auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Hier und in Unterlage 1 der Planunterlagen ist auch dargestellt, dass die Variante Ost insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes, der Straßenbautechnik und Verkehrstechnik ausgeschieden wird.

Der Forderung, die Plantrasse möglichst so weit nach Westen zu verschieben, dass keine Restflächen bei den Grundstücken Flnrn. 31, 32 und 33, jeweils Gemarkung Waldhof, westlich der Plantrasse entstehen, ist der Vorhabenträger laut seiner Stellungnahme bereits bei der Erstellung der Planunterlagen weitgehend nachgekommen. Der Erwerb der Grundstücke ist laut Unterlage 14.1 Blatt 1 und 2 bis zur Westgrenze vorgesehen, so dass keine unwirtschaftlichen Restflächen westlich der Plantrasse im Eigentum der Einwender verbleiben werden. Die Plantrasse noch weiter nach Westen zu verschieben, wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter Abwägung aller Belange unverhältnismäßig.

Die bestehende Staatsstraße zwischen Waldhof und Laab, von südlich der Kreisstraße PAN 16 bis zur Einmündung in die Plantrasse, hat künftig die Funktion einer Gemeindeverbindungsstraße, so dass eine Verschmälerung der Fahrbahn nicht geboten ist. Auch dem Vorschlag, das Regenrückhaltebecken Richtung Süden auf die andere Seite von Graben 2 zu verlegen, kann - aus technischen Gründen - nicht gefolgt werden. Wegen des Hausbrunnens und der vom Vorhabenträger zugesagten Beweissicherung wird auf A 6.1.2 verwiesen.

2.5.2.3 Einwendernummer 7002
(Schreiben vom 21.12.2011)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Trassenführung im Bereich der gepachteten Grundstücke des Einwenders wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen.

Zweck der Planfeststellung ist es, zur umfassenden Problembewältigung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln. Zu entscheiden ist zum Beispiel darüber, welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden, nicht jedoch über Fragen zur Entschädigungsregelung bei gepachteten Grundstücken oder die Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen (C 2.5.1.2.1).

Ebenso kann über den Baubeginn oder den zeitlichen Ablauf des Bauvorhabens nicht in der Planfeststellung entschieden werden. Der zeitliche Ablauf eines Straßenbauvorhabens ist von einer Vielzahl an Faktoren, wie Verlauf des Planfeststellungsverfahrens, Finanzierung und Grundstücksverhandlungen abhängig. Der Vorhabenträger hat mittlerweile Verhandlungen aufgenommen.

2.5.2.4 Einwendernummer 7003
(Schreiben vom 21.12.2011)

Wegen der generellen Planungsentscheidung und Trassierung wird auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen. In der Variantenabwägung (C 2.4.2) wird die Variante Ost insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes, der Straßenbautechnik und Verkehrstechnik sowie aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschieden.

Der geforderten Abrückung der Plantrasse Richtung Westen kann nicht nachgekommen werden, weil eine Trassenverschiebung mit dem Ziel einer effektiven Verbesserung des Immissionsschutzes für das Gebäude Waldhof 19 weitreichende Auswirkungen auf andere Belange hätte. Die Wohngebäude Waldhof 27 und Laab 19 würden nämlich stärker belastet, es müsste mehr Wald gerodet werden und es würde mehr landwirtschaftliche Fläche verbraucht. Außerdem ist eine nach Westen abgerückte Trasse hinsichtlich Straßenbautechnik ungünstiger zu bewerten und eine Verbesserung für landwirtschaftlich genutzte Flächen hinsichtlich An- und Durchschneideschäden nicht zu erwarten. Günstig hinsichtlich Immissionsschutz wirkt sich für das Gebäude Waldhof 19 aus, dass die Trasse teilweise im Einschnitt verläuft und der Vorhabenträger einen Lärmschutzwall im Bereich der PAN 16 schütten und in die auslaufende Einschnittsböschung integrieren wird (BWV Nr. 19). Gemäß Art. 23 BayStrWG hat eine künftige Bebauung mindestens 20 m Abstand zum Fahrbahnrand der Ortsumgehung einzuhalten. Eine Bebauung im 40-Meter-Bereich kann Einschränkungen unterliegen (Art. 24 BayStrWG). Nach der Verkehrslärberechnung (Unterlage 11) ergeben sich am Immissionsort 3 maximale Beurteilungspegel von 49 dB(A) am Tag und 42 dB(A) in der Nacht. Sie liegen weit unter den Grenzwerten der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) in der Nacht). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

Über die Übernahme von unwirtschaftlichen Restflächen und die Anordnung von Ersatzland ist nicht in der Planfeststellung, sondern im Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Auf die Ausführungen unter C 2.5.1.2.1 und C 2.5.1.2.2 wird verwiesen.

Ausführungen zu Wasserversorgungsanlagen (z. B. die im Einwendungsschreiben angegebenen Brunnen auf den Grundstücken Flnrn. 8 und 10, Gemarkung Waldhof) sind unter A 6.1.2 enthalten.

Die Erschließung der Grundstücke Flnrn. 37, 39 und 29/3, jeweils Gemarkung Waldhof, ist über das geplante Wegenetz gesichert (BWV Nrn. 20, 24 und 29). Beim Erörterungstermin wurde aber der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass bezüglich der Wege BWV Nrn. 20 und 24 noch Verhandlungen geführt würden. Sich ergebende Planänderungen würden einvernehmlich – in Abstimmung mit der Stadt Pfarrkirchen - vorgenommen.

Hinsichtlich Zufahrten wird auch auf die Auflage A 3.6.2 verwiesen.

2.5.2.5 Einwendernummer 7004
(Schreiben vom 12.01.2012)

Der Forderung, die bestehende Staatsstraße 2109 von Abschnitt 160, Station 0,000 bis Abschnitt 160, Station 0,110 nicht zu verschmälern (rückzubauen), wird der Vorhabenträger nachkommen (A 6.1.1). Die Planunterlagen wurden entsprechend korrigiert.

2.5.2.6 Einwendernummer 7005
(Schreiben vom 10.01.2012)

Die Frage nach einer Flurbereinigung mag berechtigt sein, gehört aber zum Bereich Grundabtretung und Entschädigung (2.5.1.2). Also kann in der Planfeststellung darüber keine Entscheidung getroffen werden. Die durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf Grundstücke sind aber mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Der Grunderwerb ist nach Angaben des Vorhabenträgers grundsätzlich durch freihändigen Ankauf vorgesehen. Außerdem will der Vorhabenträger im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen durch Tausch von Restflächen wieder sinnvoll nutzbare Flächen schaffen.

Das Grundstück Flnr. 110 wird durchschnitten. Die Erschließung der östlich verbleibenden Grundstücksteile ändert sich nicht. Das westlich verbleibende Restgrundstück behält die Erschließung über den Weg Flnr. 599. Für Grundstücksteile, die durch diesen Weg nicht angefahren werden können, gilt A 3.6.2.

Wegen der im Erörterungstermin angesprochenen ungünstigen Erschließung des östlichen Teils von Grundstück Flnr. 29, Gemarkung Waldhof, hat der Vorhabenträger erklärt, sich um eine Lösung zu bemühen.

2.5.2.7 Einwendernummer 7006
(Schreiben vom 17.01.2012)

Der Bau der Ortsumgehung Waldhof ist vernünftigerweise geboten, denn die St 2109 gehört als Staatsstraße mit den Bundesfernstraßen zum Verkehrsnetz für den Durchgangsverkehr und ist bedarfsgerecht auszubauen. Im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen ist der Bau der Ortsumgehung Waldhof in der 1. Dringlichkeit enthalten, weil die unzureichenden Verhältnisse in der Ortsdurchfahrt nicht gelöst werden können und das Planungsziel, eine leistungsfähige Straßen-

verbindung zu schaffen, nicht erreicht würde. Die Notwendigkeit des Vorhabens ist vorstehend näher erläutert (C 2.3).

Wegen der Trassenführung wird zunächst auf die Ausführungen unter C 2.4.2 verwiesen. Die Variante Ost, die für das Wohngebäude Laab 19 günstiger verlaufen würde, scheidet unter anderem aus Gründen des Immissionsschutzes, der Straßenbau- und Verkehrstechnik sowie aus naturschutzfachlichen Gründen aus. Der Forderung, die Plantrasse weiter entfernt vom Anwesen zu führen, ist der Vorhabenträger laut seiner Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsbearbeitung nachgekommen, soweit dies vertretbar erschien. Neben technischen Belangen, stehen jene der Wohngebäude in Waldhof dagegen und der Schutz des Waldes. Landwirtschaftlich genutzte Flächen würden ungünstiger durchschnitten und es würde mehr Fläche verbraucht. Somit muss den Einwendern die konkrete Trassierung und Gestaltung der Ortsumgebung zugemutet werden und die damit einhergehende im Vergleich zu bisher höhere Verkehrslärmbelastung. Nach der Verkehrslärmberechnung (Unterlage 11) werden sich am Immissionsort 8 maximale Beurteilungspegel von 56 dB(A) am Tag und 48 dB(A) in der Nacht ergeben. Sie liegen unter den Grenzwerten der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) in der Nacht) und für Wohngebiete. Lärmschutzmaßnahmen können deshalb mangels Rechtsgrundlage nicht angeordnet werden. In Abwägung der Belange könnte man sich vorstellen, dass statt der Schutzplanken im Bereich des Straßendamms beim Anwesen andere Schutzanlagen angebracht werden könnten, die die Reifenrollgeräusche abmildern würden. Dem steht jedoch entgegen, dass dadurch Sichtbehinderungen entstehen können und der finanzielle Mehraufwand unverhältnismäßig höher wäre. Eine gewisse positive Wirkung dürfte die dichte Bepflanzung haben (A 3.4.2). Möglicherweise führt auch die angekündigte Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h zu einer gewissen Reduzierung des Verkehrslärms. Im Planfeststellungsbeschluss angeordnet werden kann sie nicht, weil die Rechtsgrundlage für eine solche Schutzanordnung fehlt. Darüber muss also anhand der Belange der Verkehrssicherheit die Verkehrsbehörde am Landratsamt nach der Straßenverkehrsordnung entscheiden. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C 2.4.4 verwiesen.

Hinsichtlich der Zufahrt zu den Grundstücken Flnrn. 620 und 609, jeweils Gemarkung Waldhof, hat der Vorhabenträger zugesagt, die Gestaltung mit den jeweiligen Grundstückseigentümern abzustimmen (A 6.1.3). Im Übrigen wird auf A 3.6.2 verwiesen.

Einen Holzlagerplatz bzw. Holzarbeitsplatz will der Vorhabenträger zwischen öFW und Brückendamm anlegen (A 6.1.3). Hierüber ist nicht in der Planfeststellung, sondern im Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Außerdem hat der Vorhabenträger zugesagt, die Kosten für eine - aufgrund der Baumaßnahme gegebenenfalls notwendige - Kanalverlegung, zu übernehmen und auf den Kanal Rücksicht zu nehmen.

2.5.2.8 **Einwendernummer 7007** (Schreiben vom 18.01.2012)

Wegen der grundsätzlichen Notwendigkeit des Straßenbaus und der Trassenführung im Bereich der Grundstücke Flnrn. 115, 90 und 30, jeweils Gemarkung Waldhof, wird auf die vorstehenden Ausführungen insbesondere unter C 2.3 und C 2.4.2 verwiesen. Die St 2109 gehört als Staatsstraße mit den Bundesfernstraßen zum Verkehrsnetz für den Durchgangsverkehr. Im 7. Ausbauplan für die Staatsstraßen ist der Bau der Ortsumgebung Waldhof in der 1. Dringlichkeit enthalten. Auf das Bauvorhaben kann nicht verzichtet werden, weil die unzureichen-

den Verhältnisse in der Ortsdurchfahrt nicht beseitigt werden könnten und das Planungsziel, eine leistungsfähige Straßenverbindung zu schaffen, nicht erreicht würde. Die Variante Ost, bei der o. g. Grundstücke nicht betroffen wären, wird insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes, der Straßenbau- und Verkehrstechnik sowie aus naturschutzfachlichen Gründen ausgeschlossen. Möglichkeiten einer anderen Gestaltung der Umgehung, die die Grundstücke besser schonen würde, werden unter Abwägung aller Belange nicht gesehen. Der Grundbedarf bzw. die Durch- / Anschneidungen lassen sich praktisch nicht verringern. Der Vorhabenträger strebt - zum Beispiel durch Tausch - im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen an, Restflächen sinnvoll nutzbaren Flächeneinheiten zuzuführen. Hierüber ist jedoch nicht in der Planfeststellung zu entscheiden, sondern im Entschädigungsverfahren (C 2.5.1.2.1).

Der gemeindliche Weg mit der Flnr. 29/2, Gemarkung Waldhof, wird durch die Plantrasse unterbrochen und überbaut, südwestlich wird aber eine Erschließung mit dem Weg BWV-Nr. 29 hergestellt (BWV Nr. 26). Im Übrigen wird die bestehende Widmung und Unterhaltung durch das Bauvorhaben nicht berührt.

Über Verkehrszeichen und Hinweisschilder (Beschilderung) an der Staatsstraße ist nicht in der Planfeststellung zu entscheiden. Diese sind im Rahmen einer Verkehrsschau mit Vertretern des Landratsamtes, der Polizei und Vertretern des Straßenbaulastträgers nach Straßenverkehrsrecht festzulegen.

2.5.2.9 **Einwendernummer 7008** (Schreiben vom 19.01.2012)

Für das Bauvorhaben werden aus dem Grundstück Flnr. 607/2, Gemarkung Waldhof, 1.450 m² dauerhaft benötigt, zum vorübergehenden Gebrauch sind 370 m² notwendig. Möglichkeiten einer anderen Trassierung oder Gestaltung der Straße, die den Grundbedarf mindern würden oder die Verkehrslärmbelastung reduzieren würden, werden nicht gesehen. Wegen der Planrechtfertigung wird auf C 2.3 und wegen der Trassenentscheidung auf C 2.4.2 verwiesen.

Im Bereich Laab wird die Staatsstraße nicht wesentlich geändert im Sinne der §§ 41 bis 43 BImSchG. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind nur maßgebend, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die schalltechnische Berechnung (Unterlage 11) zeigt für die untersuchten Immissionsorte 11 und 12, dass die künftigen Beurteilungspegel von 55 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht bzw. 56 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht im Vergleich zur bestehenden Straße nur um etwa 0,1 dB(A) zunehmen. Dem Antrag auf Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen kann deshalb nicht nachgekommen werden. Ergänzend wird auch auf die Ausführungen unter C 2.4.4 ff. verwiesen. Für die Folge der allgemeinen Verkehrszunahme hat der Gesetzgeber keine Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Der Forderung, den Abstand Anwesen – Straße nicht zu verringern, ist der Vorhabenträger nachgekommen.

Die Zufahrt zum Grundstück Flnr. 607/2 ist über einen ausreichenden breiten Grünweg auf dem Grundstück Flnr. 567 vorgesehen. Ein Fahrrecht wird im Grundbuch eingetragen. Die Zusage des Vorhabenträgers ist unter A 6.1.4 festgehalten.

Eine Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ist nicht in der Planfeststellung zu treffen, sondern im Entschädigungsverfahren.

2.6 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Bau der Ortsumgehung Waldhof auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

Die vorstellbaren Varianten werden auch bei Berücksichtigung der Gesamtkonzeption des Ausbaus der Staatsstraße 2109 ungünstiger beurteilt.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, 16.07.2013
Regierung von Niederbayern

gez.

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Pfarrkirchen und der Gemeinde Dietersburg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.